

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 23.11.2017

Nummer: 25

Seite

Bekanntmachung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl

202 – 233

Bekanntmachung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl

234 – 239

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung der Stadt Brühl über die Bekanntmachung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtservicebetrieb Brühl (AöR)“:

240 – 260

- Bilanz zum 31.12.2016

- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 – 31.12.2016 mit Anlagen

- Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

- Bestätigungsvermerk

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl

vom

31.08.2017

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl – Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Brühl gelegenen und vom Stadtservicebetrieb Brühl verwalteten Friedhöfe:

1. Südfriedhof,
2. Nordfriedhof,
3. Friedhof Brühl-Vochem,
4. Friedhof Brühl-Kierberg (Schließung ab 01.01.1990),
5. Friedhof Brühl-Pingsdorf,
6. Friedhof Brühl-Badorf,
7. Friedhof Brühl-Schwadorf.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten des Stadtservicebetriebs Brühl Stadt Brühl.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Ein-

wohner oder Einwohnerinnen der Stadt Brühl waren oder ihren Lebensmittelpunkt in Brühl hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb haben alle das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch den Stadtservicebetrieb Brühl für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Stadtservicebetriebs in andere Grabstätten umgebettet. Satz 2 gilt entsprechend, soweit im Fall der Schließung Umbettungen erforderlich werden.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten von Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten einem oder einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Alle Ersatzgrabstätten werden vom Stadtservicebetrieb Brühl auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Das Schieben von Fahrrädern zu Transportzwecken oder als Körperstütze ist gestattet.

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) ohne schriftlichen Auftrag von Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde,
- h) Hunde frei laufen zu lassen, sie sind an kurzer Leine zu führen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Abs. 1 und 2 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten der Friedhöfe ausgeschlossen werden. § 6 Abs. 11 und 12 bleiben unberührt.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksord-

nung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die antragstellenden Personen einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung. Diese ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten sowie die Anlieferung von Werkstoffen auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken. Im Falle des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. In der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten haben sämtliche Arbeiten bis zum Ende der Feier zu ruhen.

(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den

Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Für die Entsorgung der Pflanz- und Kunststoffabfälle sind die entsprechenden Abfallcontainer auf den Friedhöfen zu nutzen. Die Abfallbehälter auf dem Südfriedhof sind nur für die Besucher bestimmt. Dort stehen den Gewerbetreibenden entsprechende Großcontainer auf dem Entsorgungsplatz (ehemalige Gärtnerei) für die Entsorgung zur Verfügung.

(10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit Fahrzeugen bis 7,5 to zulässiges Gesamtgewicht gestattet, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass die Wege nicht beschädigt werden. Eine Geschwindigkeit von 10 Stundenkilometern darf nicht überschritten werden. Lärmintensive Tätigkeiten, z.B. mit Motorsägen, Heckenscheren etc. dürfen die Phonzahl von 100 dbA nicht überschreiten.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(12) Haben Bedienstete wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, findet § 5 Abs. 4 auf die Bediensteten entsprechende Anwendung. Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden die weitere Beschäftigung dieser Personen auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwal-

tung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich von der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofes aus. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies 2 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen. Totenwaschungen haben in dem speziell hergerichteten Waschungsraum in den Räumlichkeiten des Nordfriedhofs zu erfolgen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt. Ausnahmen aufgrund besonderer Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, werden durch die Friedhofsverwaltung berücksichtigt, wenn keine fachtechnischen und sonstigen Gründe dagegen sprechen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein, auf dem Nordfriedhof durch mindestens 0,40 m starke Erdwände.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Bestattungen

Leichen von Sternenkindern (Tot- und Fehlgeburten) können

- a) in vorhandenen Wahlgräbern,
- b) durch Beisetzung in einem Kinderfeld,
- c) durch Beisetzung in einem Sonderfeld des Südfriedhofes (Sternenfeld)

bestattet werden. Auf dem Sternenfeld des Südfriedhofs sind die Anlage und Pflege der Grabstellen ausgeschlossen, siehe auch § 15 (2b).

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf dem Südfriedhof und den Friedhöfen Brühl-Vochem, Brühl-Pingsdorf, Brühl-Badorf und Brühl-Schwadorf 15 Jahre, auf den übrigen Friedhöfen 20 Jahre;
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr auf dem Südfriedhof und den Friedhöfen Brühl-Vochem, Brühl-Pingsdorf, Brühl-Badorf und Brühl-Schwadorf 20 Jahre, auf den übrigen Friedhöfen 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 20 Jahre, auf dem Nordfriedhof 25 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

(3) Auf dem im Friedhofsplan vom 28.11.1959 verzeichneten neuen Friedhofsteil des Friedhofes Brühl-Kierberg verlängern sich die unter Abs. 1 a) und b) angegebenen Zeiten um 5 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können

nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragten bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Brühl. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich, soweit diese Satzung hierzu keine Regelung enthält, aus dem jeweiligen Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Ehrengrabstätten,
- f) Grabstätten von Opfer von Kriegs- oder Gewaltherrschaft,
- g) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 20)
- h) pflegefreie Grabstätten
- i) Baumgrabstätten / Partnerbaumgrabstätten
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- k) Muslimische Grabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Gemauerte Gruftanlagen sind nicht gestattet, vorhandene Gruftanlagen können, solange sie im Familienbesitz bleiben, weiterbenutzt werden. Für die Beisetzung in vorhandene Gruften sind nur luftdichte Metall- oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen. Von der Friedhofsverwaltung angelegte Urnenmauern sind keine Gruftanlagen in diesem Sinne.

§ 14

Streitigkeiten über Nutzungsrechte

Bei Streitigkeiten unter Familienangehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gülti-

chen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

Die auszuweisende Fläche beträgt 2,60 m Länge und 1,30 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,80 m.

- b) entsprechende pflegefreie Reihengrabfelder

Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Bodenplatte, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege des Gräberfeldes zu gewährleisten, darf kein Grabschmuck auf oder neben der Bodenplatte abgelegt werden. Dafür werden gesonderte Gedenkablagestellen zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Beschriftung der Grabplatte ist möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht wahlweise für 20 oder 25 Jahre, mindestens für die Dauer der Ruhezeit nach § 11 verliehen wird und deren Lage nach Möglichkeit unbeschadet des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit der erwerbenden Person bestimmt wird. Das Nut-

zungsrecht an Wahlgrabstätten wird grundsätzlich erst verliehen, wenn eine Beisetzung erfolgen soll. Abweichend hiervon kann an den für den Grabverkauf zur Verfügung gestellten Wahlgrabstätten ein Nutzungsrecht erworben werden, wenn die antragstellende Person den Nachweis eines Grabpflegevertrages für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes erbringt.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Nachkaufzeit beträgt wahlweise mindestens 2, maximal 25 Jahre.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf der Nutzungsrechte werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungs-
berechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben
des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt
das Nutzungsrecht.

(8) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Per-
son aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; sie bedür-
fen hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb
auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung
und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt
zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über
die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Verliehene Nutzungsrechte werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Bei
Bewilligung einer Ausnahme werden die Gebühren für die noch nicht abgelaufene
Nutzungsdauer nicht erstattet.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der
Grabstätte. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (je 1 Urne),
- b) pflegefreien Urnengrabstätten (je 1 Urne)
- c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen),
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (bis zu 8 Urnen).
- e) Baumgrab / Partnerbaumgrab als Urnenreihengrabstätte
- f) Urnengemeinschaftsgrab als Reihengrabstätte (bis zu 8 Urnen pro Grabstelle)

(2) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(4) Die Urnengrabstätten außer in Fällen des Abs. 1 e) und f) und Abs. 2 sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m.

(5) Bei der pflegefreien Urnenreihengrabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Bodenplatte, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege des Gräberfeldes zu gewährleisten darf kein Grabschmuck auf oder neben der Bodenplatte abgelegt werden. Die Bodenplatte kann auf eigene Kosten gegen eine gleichwertige Natursteinplatte unter Einhaltung der vorgegebenen Maße (0,60 x 0,40 x 0,04 m) ausgetauscht werden.

(6) Bei der Baumgrabstätte wird die Urne (biologisch abbaubare Aschenkapsel) im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Überurnen sind nicht erlaubt. Für die Ablage von Grabschmuck wird eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung gestellt. Dort befindet sich eine Stele, die beschriftet werden kann. Die Beschriftung darf nur durch einen Steinmetz auf einer vorgeschriebenen Fläche eingehauen werden.

Bei der Partnerbaumgrabstätte werden beide Urnen in einer verschließbaren Röhre übereinander im Wurzelbereich eines speziell als Partnergrab ausgewiesenen Baumes beigesetzt. Bei der Beisetzung eines Partners müssen die entsprechenden fehlenden Jahre bis Ende der Ruhefrist nachgekauft werden. Bei Partnergräbern werden Bodenplatten aus Stein oder Metall für die Namensgebung verwendet und zentrale Gedenkablagestellen für Blumen, Kerzen, etc. eingerichtet

Bei einer zwingend notwendigen Fällung eines Baumes an einer Baumgrabstätte infolge von z.B. Sturmschaden oder altersbedingtem Abgang, haben die Nutzungsberechtigten keinen Anspruch auf gleichwertigen Ersatz. Eine Nachpflanzung erfolgt mit einem handelsüblichen Jungbaum (z.B. 20-30 cm Stammumfang)

(7) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt die Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsanlage mit zentralem Gedenkstein. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Friedhofsgärtner.

§ 18

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch den Rat der Stadt Brühl verliehen. Ihre Anlage und Unterhaltung obliegt - unbeschadet der Rechte der Angehörigen – auf Ewigkeit der Stadt.

§ 19

Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. I 1965, S. 589) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Auf dem Nord- und dem Südfriedhof können Gemeinschaftsgrabstätten mit mindestens 10 Einzelgräbern eingerichtet und von klösterlichen, caritativen oder ähnlichen Gemeinschaften mit gemeinsamen Hausstand erworben werden.

(2) In den Gemeinschaftsgrabstätten dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigesetzt werden. Bei einem Sterbefall muss eine oder können alle Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit nachgekauft werden.

(3) Auf Antrag können auf allen Friedhöfen Gemeinschaftsgrabstätten für Priester und Priesterinnen aller Konfessionen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind, ausgewiesen werden. Bis zum Eintritt eines Todesfalles erfolgt die Bereitstellung kostenlos. Bei einem Sterbefall muss eine oder können alle Grabstätten erworben werden.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechende Anwendung.

§ 21

Muslimische Grabstätten

Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattungen nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich. Es handelt sich um Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka. Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen. Der Transport zum Grab erfolgt ausschließlich in einem geschlossenen Sarg. Muslimische Grabstätten werden ausschließlich in Nord angeboten.

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind:

- auf dem Friedhof Brühl-Badorf die Felder 1 - 100,
- auf dem Friedhof Brühl-Pingsdorf die Felder 1 - 50,
- auf dem Friedhof Brühl-Vochem die Felder 1 - 55,
- auf dem Friedhof Brühl-Nord die Felder 1 - 38 und 42 - 100,
- auf dem Friedhof Brühl-Süd die Felder 1 - 200.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Unabhängig von Absatz 1 unterliegen alle Urnenwahl- und Urnenreihengräber keinen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die

Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Brühl in der jeweils gültigen Fassung.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Grabmale sind an der Kopfseite zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Kissensteine.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(3) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Stärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Steingrabmale beträgt bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m, der Holzgrabmale 0,05 m. Die genannten Maße können in Härtefällen bis zu 5 % abweichen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 25

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind von der Größe so zu bemessen, dass nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche mit dem Stein abgedeckt werden.

(2) Die Grabstätten können mit Einfassungen aus lebenden Hecken oder Naturstein versehen werden. Die Steineinfassungen dürfen nicht breiter und nicht höher als 12

cm gemessen ab Erdniveau sein. Sie müssen sich den vorhandenen Einfassungen sowie dem Grabmal anpassen.

(3) Für besondere Grabstellen, insbesondere Ehrengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten, sind die Plätze im Belegungsplan vorgeschrieben. In diesen Fällen werden die Abmessungen der Grabmale und der Grabbeete im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 26

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind von der antragstellenden Person und den Ausführenden zu unterschreiben; die antragstellende Person hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Für Behelfsgrabmale besteht nur eine Anzeigepflicht. Sie dürfen nicht länger als ein Jahr stehen bleiben. Eine Höhe von 50 cm darf nicht überschritten werden.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials des Farbtons, der Art und Bearbeitung des Werkstoffs, der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente sowie der Fundamentierung und Verdübelung;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Ausführung des Grabmals muss dem genehmigten Antrag entsprechen. Ohne Genehmigung aufgestellt oder der Genehmigung nicht entsprechende Grabmale

sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb der festgesetzten Frist zu entfernen soweit eine sachdienliche Genehmigung nicht erfolgen kann.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 27

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabzeichen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere nach den "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern" (herausgegeben vom Bundesverband für das Steinmetz-,

Stein- und Holzbildhauerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, so dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente ins Erdreich eingebettet.

(3) Hölzerne und metallene Grabzeichen erhalten ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

(4) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(5) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 23.

§ 29

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder die Empfängerin der Grabzuweisung, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kos-

ten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Einfallen sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern die Nutzungsberechtigten insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 25 schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der

Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.

(3) Bei Außerdienststellung können an Wahlgräbern auf Antrag Pflegerechte gewährt werden, ohne dass ein Grabnachkauf erfolgt. Der Antrag ist frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Die Pflegerechte laufen ein Jahr nach Antragstellung ab, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf neu beantragt werden. Die Laufzeit darf den Entwidmungszeitpunkt nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn die Pflege nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird, kann das Pflegerecht widerrufen werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und getrennt nach verrottbaren und unverrottbaren Stoffen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliefern.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Pflanzen zu verwenden, die dem Charakter einer Grabstätte entsprechen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder

oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen. Bäume/Sträucher dürfen eine max. Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die Inhaber/innen der Grabnummernkarte, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(6) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen. Das Friedhofspersonal übernimmt weder die Anlage noch die Unterhaltung der Grabstätten.

(8) Reihen- oder Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen und Grabmalen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(12) Die geländebündige Einfassung der Pflanzflächen erfolgt durch den Stadtservicebetrieb. Die Rasenpflege wird vom Stadtservicebetrieb ausgeführt, damit der

gleichmäßige und einheitliche Rasenschnitt gewährleistet ist.

§ 32

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 33

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen zu 2/3 der gesamten Fläche eine Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Gräber dürfen nicht mit Baumaterialien im weitesten Sinne abgedeckt werden. Grabhügel dürfen max. 10 cm über Erdoberfläche angelegt werden.

(2) In den von der Friedhofsverwaltung erlassenen Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte auch mit kleinerer Pflanzfläche als der Grabstättengröße getroffen werden.

(3) Zur Aufnahme von Schnittblumen sind Grabvasen zu verwenden, die in der Regel in das Erdreich einzulassen sind.

(4) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(5) Bei Wahlgräbern mit Grabbeetmaßen ab 2,50 m x 1,30 m können 3 Platten (je 0,20 m x 0,40 m) als Grabzwischenweg an der rechten Grabbeetseite in Längsrich-

tung bündig mit dem Erdreich verlegt werden. Die Plattenart ist einheitlich für das Feld zu wählen. Die Friedhofsverwaltung bietet deshalb die Platten zum Erwerb an. Andere Grabzwischenwege sind in diesen Fällen nicht erlaubt. Soweit Grabzwischenwege bei Wahlgrabfeldern mit Grabbeetmaßen 2,00 m x 0,80 m bereits bestehen, dürfen diese Wege mit Lava sauber gehalten werden. Anderes Material ist nicht erlaubt.

(6) Zur Erleichterung der Pflegearbeiten sind Bodenplatten zugelassen, und zwar je Grabstelle (außer Urnen) eine Platte. Die Platten sind bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Sie dürfen nur aus Naturstein sein und eine maximale Größe von 30 x 30 cm haben.

§ 34

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 30 Abs. 7) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf deren Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unan-

fechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Schutzwürdige Gräber

§ 35

Schutzwürdige Gräber

Die Unterschutzstellung von denkmalwürdigen Grabanlagen erfolgt nach den Vorschriften des § 3 ff des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 36

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung von Friedhofspersonal betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 37

Trauerfeier

- (1)** Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2)** Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3)** Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (4)** Die Trauerfeiern sollen möglichst nicht länger als 30 Minuten dauern.

IX. Schlussvorschriften

§ 38

Alte Rechte

- (1)** Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2)** Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung der Stadt Brühl vom 15,12,1997 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 39

Haftung

- (1)** Der Stadtservicebetrieb Brühl haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte

Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Stadtservicebetrieb Brühl nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Für Schäden, die durch bauliche, gärtnerische und sonstige Anlagen und Zubehör einer Grabstätte an anderen Grabstätten, Anlagen und sonstigem fremden Eigentum sowie Leben und Gesundheit anderer erwachsen, sind die Nutzungsberechtigten ersatzpflichtig, sofern der Schaden die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Anwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung der vom Stadtservicebetrieb Brühl verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 (2) missachtet,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder Abfälle nicht in den entsprechenden Abfallcontainern entsorgt,
- d) eine Bestattung entgegen § 7 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- e) entgegen § 24 und § 30 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauli-

che Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

f) Grabmale entgegen § 28 (1) und § 28 (5) nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert sind,

g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 31 (11) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

h) Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl vom 07.01.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 31.08.2017

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freytag

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

1

**Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Brühl
vom
31.08.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen, Denkmälern und für die übrigen im Gebührentarif aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, veranlasst haben.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten sind alle Personen gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung sie betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

(1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156, ber.S.570; 2005 S. 818)/SGV.NRW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl vom 01.01.2016 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Gebührentarif

Grabstätten

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

1.1 Wahlgräber Sargbestattungen

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgräber in allgemeiner Lage | 1.435,00 € |
| b) Wahlgräber in Sonderlage
(Südfriedhof Felder 7, 22, 30, 88 u. 100;
Nordfriedhof Feld 10) | 3.384,00 € |

1.2 Nutzungsgebühren für Wahlgräber für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen

In Wahlgrabstätten für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für Wahlgrabstätten unter Ziff. 1.1 zu entrichten.

1.3 Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber 819,00 €

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber

- | | |
|--|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | 696,00 € |
| b) Personen unter 5 Jahre | 437,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 437,00 € |
| d) pflegeleichtes Erdbestattungsgrab | 1.279,00 € |
| e) pflegeleichtes Urnenbestattungsgrab | 873,00 € |
| f) Baumgrab | 939,00 € |
| g) Baumgrab Partnergrab | 1.011,00 € |
| h) Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege | 1.270,00 € |

Die Gebühren unter 2. d) und e) beinhalten die Bereitstellung der jeweiligen Bodenplatten ohne Beschriftung
Die Gebühren unter 2. f) und g) beinhalten nicht die Kosten der Beschriftung.

Die Gebühr zu 2.h) beinhaltet die Bepflanzung und Pflege während der Ruhefrist und die Bereitstellung eines Grabsteins jedoch ohne Beschriftung

3. Die Gebühren unter 1. und 2. gelten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei einer kürzeren oder längeren Nutzungsdauer ändert sich die Gebühr um 1/20 für jedes angefangene Jahr.
Satz 2 gilt entsprechend bei Zurücknahme und Nachkauf von Grabstätten.

Bestattung

1. Beerdigungsgebühren

a) Bereiten und Verfüllen des Grabes, Benutzung eines Leichenwagens	
Personen über 5 Jahre	653,00 €
Personen unter 5 Jahre	416,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle	234,00 €
c) Beisetzung von Frühgeburten, für die kein besonderes Kindergrab in Anspruch genommen wird	238,00 €
d) Beisetzung von Aschenresten	297,00 €
e) Aufbewahrung einer Leiche in der Leichen- halle pro Tag (jeder angefangene Tag zählt als voller Tag)	33,00 €
f) Benutzung Waschraum	135,00 €
g) Sargbestattung am Samstag	130,00 €
Urnenbestattung am Samstag	35,00 €

2. Ausgrabung von Leichen

a) Personen über 5 Jahre	
- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.425,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.188,00 €
b) Personen unter 5 Jahre	
- vor Ablauf der Verwesungsfrist	950,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	713,00 €

3. Umbettung von Leichen (Ausgrabung und Wiederbeerdigung)

a) Personen über 5 Jahre	
- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.782,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.544,00 €
b) Personen unter 5 Jahre	
- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.188,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	950,00 €

Etwaige notwendige Gebeinsärge
müssen vom Antragsteller oder von der
Antragstellerin geliefert werden.

4. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

- | | |
|---------------|----------|
| a) Ausgrabung | 289,00 € |
| b) Umbettung | 445,00 € |

5. Abräumen von Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Einzelstelle | 140,00 € |
| b) für eine Doppelstelle
(Urnengräber zählen als Einzelstelle) | 210,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 31.08.2017

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES



Dieter Freitag

Bilanz der Stadtservicebetrieb Brühl AöR zum 31.12.2016

Aktiva	EUR 31.12.2016	EUR 01.01.2016	Passiva EUR 01.01.2016
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	16.331,56	0,00	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	10.605.165,68 1.171.716,45	10.559.311,05 1.097.100,00	100.000,00 4.370.614,78
2. Straßenbeleuchtungsanlagen	862.962,98	24,00	0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.284,00	0,00	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.644.129,11	11.656.435,05	4.470.614,78
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	17.564,45	0,00	0,00
2. Waren	0,00	0,00	0,00
	<u>17.564,45</u>	<u>0,00</u>	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 4.070,90; Vorjahr: T€ 0	201.315,78	0,00	0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	182.331,36	0,00	0,00
3. Forderungen gegen Trägerkörperschaft	10.336,37	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	16.796,95	0,00	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	410.780,46	0,00	0,00
	<u>647.127,39</u>	<u>0,00</u>	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.127,76	0,00	6.745.920,27
	<u>13.737.060,73</u>	<u>11.656.435,05</u>	<u>11.656.435,05</u>
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	
II. Kapitalrücklage		5.370.614,78	
III. Gewinnrücklagen		0,00	
IV. Jahresfehlbetrag		-402.886,12	
		<u>5.067.728,66</u>	<u>4.470.614,78</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen		0,00	0,00
2. Steuerrückstellungen		2.170,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen		762.011,01	439.900,00
		<u>764.181,01</u>	<u>439.900,00</u>
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		687.533,83	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmer		385.371,63	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkörperschaft		16.092,57	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: € 34.299,39; Vorjahr: T€ 0 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0; Vorjahr: T€ 0		34.299,39	0,00
		<u>1.123.297,42</u>	<u>0,00</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	6.781.853,64	13.737.060,73	6.745.920,27
	<u>13.737.060,73</u>	<u>11.656.435,05</u>	<u>11.656.435,05</u>

Anhang 2016**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtservicebetrieb Brühl AöR für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	EUR	EUR
	Gesamt	Gemeinsame
1. Umsatzerlöse	10.114.399,12	229,45
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	746.635,24	35.520,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.242.818,01	84.391,13
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.670.625,03	210.876,20
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 286.855,93; Vorjahr: T€ 0)	1.018.959,38	58.409,17
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	154.223,92	1.642,64
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.669.473,79	483.805,45
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.170,00	0,00
7. Ergebnis nach Steuern	-390.506,25	-874.415,75
8. Sonstige Steuern	12.379,87	67,00
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Umlagen	-402.886,12	-874.482,75
10. Umlagenbelastungen Umlagenentlastungen		874.482,75
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Umlagen	-402.886,12	0,00

Anlage 3 / 8

Anhang 2016

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtservicebetrieb Brühl AöR für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	EUR	EUR
	Abfallentsorgung	Abfall BGA
1. Umsatzerlöse	4.024.056,35	581.340,93
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	26.806,14	7,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.207.287,62	134.847,35
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	776.036,81	176.692,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 286.855,93; Vorjahr: T€ 0)	217.141,53	48.768,90
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	30.316,48	601,41
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	543.868,40	10.111,23
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	2.170,00
7. Ergebnis nach Steuern	222.599,37	208.141,90
8. Sonstige Steuern	4.599,96	0,00
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Umlagen	217.999,41	208.141,90
10. Umlagenbelastungen Umlagenentlastungen	322.840,48 117.967,19	198.677,31
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Umlagen	13.126,12	9.464,59

Anhang 2016**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtservicebetrieb Brühl AöR für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	EUR	EUR
	Straßenreinigung	Straßenreinigung BGA
1. Umsatzerlöse	299.718,60	35.676,56
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.987,59	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	93.010,57	749,70
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	258.378,86	15.166,75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 286.855,93; Vorjahr: T€ 0)	70.380,19	4.187,34
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	140,75	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	126.649,17	0,00
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
7. Ergebnis nach Steuern	-256.828,53	15.572,77
8. Sonstige Steuern	2.212,09	0,00
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Umlagen	-259.040,62	15.572,77
10. Umlagenbelastungen	53.012,42	12.218,21
Umlagenentlastungen	10.009,36	
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Umlagen	-302.043,68	3.354,56

Anlage 3 / 10

Anhang 2016

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtservicebetrieb Brühl AöR für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	EUR
	Friedhofswesen
1. Umsatzerlöse	938.959,42
2. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	29.613,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	143.749,70
3. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	588.159,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 286.855,93; Vorjahr: T€ 0)	166.578,83
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	32.987,84
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-90.052,55
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00
7. Ergebnis nach Steuern	67.921,67
8. Sonstige Steuern	1.452,29
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Umlagen	66.469,38
10. Umlagenbelastungen Umlagenentlastungen	84.208,05
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Umlagen	-17.738,67

Anhang 2016**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtservicebetrieb Brühl AöR für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	EUR	EUR
	Grünflächenpflege	Grün/BGA
1. Umsatzerlöse	1.783.174,38	153.539,92
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	28.227,22	1.513,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	232.701,85	33.148,57
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	756.361,79	72.702,75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 286.855,93; Vorjahr: T€ 0)	211.146,60	20.065,97
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.704,07	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	427.631,28	17.529,41
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
7. Ergebnis nach Steuern	122.401,57	8.579,40
8. Sonstige Steuern	1.940,44	0,00
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Umlagen	120.461,13	8.579,40
10. Umlagenbelastungen Umlagenentlastungen	171.846,10	5.314,83
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Umlagen	-51.384,97	3.264,57

Anlage 3 / 12

Anhang 2016

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtservicebetrieb Brühl AöR für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	EUR	EUR
	Bauhof	Bauhof/BGA
1. Umsatzerlöse	472.101,96	39.215,09
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	62.253,87	484,39
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	109.109,67	15.670,39
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	147.101,55	9.168,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 286.855,93; Vorjahr: T€ 0)	41.228,19	2.530,56
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	532,17	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	80.199,37	7.206,31
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
7. Ergebnis nach Steuern	31.677,14	4.155,19
8. Sonstige Steuern	2.108,09	0,00
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Umlagen	29.569,05	4.155,19
10. Umlagenbelastungen Umlagenentlastungen	45.082,15 2.441,89	3.836,18
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Umlagen	-13.071,21	319,01

Anhang 2016

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtservicebetrieb Brühl AöR für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	EUR	EUR
	Straßen- beleuchtung	Gebäude- management
1. Umsatzerlöse	852.108,08	934.278,38
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	554.201,24	18,53
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	184.603,26	3.548,20
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.519,00	658.460,83
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 286.855,93; Vorjahr: T€ 0)	419,26	178.102,84
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	76.628,06	6.670,50
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.819,22	58.706,50
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
7. Ergebnis nach Steuern	30.918,04	28.770,98
8. Sonstige Steuern	0,00	0,00
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Umlagen	30.918,04	28.770,98
10. Umlagenbelastungen Umlagenentlastungen	53.932,73	53.932,73
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Umlagen	-23.014,69	-25.161,75

Anhang 2016

Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse	(9)	Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt:	
			EUR
		Erlöse aus Abfallgebühren	4.023.844,29
		Erlöse aus Straßenreinigungsgebühren	299.718,60
		Erlöse aus Friedhofsgebühren	936.079,42
		Gebühren Gesamt	5.259.642,31
		Umsätze aus gewerblicher Abfallentsorgung	581.341,61
		Umsätze aus Straßenreinigung	35.676,56
		Umsätze aus Grünpflegearbeiten	154.220,83
		Umsätze aus Bauhoftätigkeiten	39.435,56
		Umsätze Sonstige	4.540,36
		Umsätze Gesamt	815.214,92
		Umlage Stadt Brühl	4.039.541,89
		Umsatzerlöse Gesamt	10.114.399,12

Die Umsatzerlöse in den vorgenannten Spartenrechnungen (§ 24 KUV) ergeben sich nach Verteilung der sonstigen Umsatzerlöse auf die einzelnen Sparten.

Materialaufwand (10) In den Aufwendungen für Roh- Hilfs und Betriebsstoffe sind im Wesentlichen Aufwendungen aus Verbrauchsmaterial SSB (Fahrzeugöle, Baumaterial, Pflanzen und Ersatzteile) sowie die Energiekosten für die Straßenbeleuchtung enthalten. In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Wesentlichen die Abfallgebühren, Personaldienstleistungen, EDV-Dienstleistungen, Reinigungskosten, Fremdarbeiten Grün/Straßenreinigung/ Straßenbeleuchtung sowie Entsorgungskosten ausgewiesen.

Abschreibungen (11) Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (12) In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind folgende Positionen enthalten:

	EUR
Mieten/ Pachten/ Leasing	675.992,49
KFZ-Kosten	330.920,53
Verwaltungskosten Stadtwerke Brühl GmbH	233.232,04
übrige	429.328,73
Gesamt	1.669.473,79

Steueraufwand (13) Die Ertragsteuern beziehen sich nur auf das Ergebnis der gewerblichen Abfallentsorgung.

Anhang 2016

Organe der Gesellschaft

Verwaltungsrat und Vorstand

Verwaltungsrat	
ordentliches Mitglied	
Dieter Freytag -Bürgermeister	Verwaltungsratsvorsitzender
Dieter Dahmen	
Josef Pütz	
Wolfgang Poschmann	
Hans-Theo Klug	
Holger Köllejan	
Frithjof Berg	
Kerstin Richter	
Ronald Fuchs	
Marcus Venghaus	
Dr. Sasche Lanzerath / ab 06.07.2016: Johannes Bortlitz-Dickhoff	
Markus Weber	
Jochem Pitz	
Eckhard Riedel	
beratendes Mitglied	
Rolf Rademacher -Kämmerer Stadt Brühl	
Vertreter/in	
Andreas Brandt -1. Beigeordneter	Stellv. Verwaltungsratsvorsitzender
Dietmar Vetterling	
Dr.-Ing. Rudolf Fiedler	
Petra Surmann	
Heinz Hepp	
Franz-Josef Gerharz	
Michael Weitz	
Elisabeth Jung	
Wolfgang Weesbach	
Udo Bobe	
Johannes Bortlitz-Dickhoff / ab 06.07.2016: Michael vom Hagen	
Johanna Mäsgen	
Marie-Therese Brämer	
Harry Hupp	

Vorstand	
Dr. Marion Kapsa	
Gerd Schiffer	

Anlage 3 / 16

Anhang 2016

Sonstige Angaben

**Angaben zur
Belegschaft**

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Vorstand) des Wirtschaftsjahres, getrennt nach Mitarbeitergruppen:

	2016
Angestellte	25
gewerbliche Arbeitnehmer	<u>65</u>
	90

Ergebnisverwendung

Der Vorstand der AöR schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 402.886,12 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Bezüge des Vorstand

Herr Gerd Schiffer 6.000 EUR.

Frau Dr. Kapsa erhält keine direkten Vorstandsbezüge von der AöR. (Im Rahmen der Verwaltungskosten werden Erstattungen an die Stadtwerke Brühl GmbH für die Geschäftsführungskosten in Höhe von 22.848,00 EUR über die sonstigen betrieblichen Aufwendungen geleistet.)

**Gesamthonorar des
Abschlussprüfers**

8.330 EUR.

Brühl, den 26. Juli 2017



Dr. Marion Kapsa
Vorstand



Gerd Schiffer
Vorstand

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen des § 114 a Abs. 10 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 26 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) ist der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- verpflichtet, nach jedem Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, dem ein Lagebericht nach den Vorgaben des § 289 Abs.1 und 2 Handelsgesetzbuch (HGB) beizufügen ist.

Vorbemerkungen

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Stadtservicebetrieb Brühl“ mit folgenden Aufgabenbereichen (§ 2 der Anstaltssatzung) beschlossen:

- Abfallentsorgung
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Friedhofswesen
- Grünflächenpflege
- Bauhof
- Straßenbeleuchtung
- Gebäudemanagement

Die Aufgabenbereiche wurden von der Stadtwerke Brühl GmbH (ehemaliger StadtServiceBetrieb) und von der Gebausie Gesellschaft für Bauen und Wohnen GmbH der Stadt Brühl (städtisches Gebäudemanagement) übernommen.

Der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- entstand rechts-wirksam nach § 13 der Anstaltssatzung zum 01.01.2016 mit der Übertragung des städtischen Friedhofsvermögens sowie des Straßenbeleuchtungsvermögens aus dem Kernhaushalt der Stadt Brühl auf die AöR.

Zur Begründung wurde in den Erläuterungen aufgeführt, dass zum einen die damalige Organisationsform mit den Beauftragungen der städtischen Unternehmen mit dem Vergaberecht kollidiert und zum anderen die Umsatzsteuer-verpflichtungen soweit wirtschaftlich sinnvoll reduziert werden sollen.

Die Erfassung der Vermögenswerte und Schulden beim Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- zum 1. Januar 2016 erfolgte mit den handelsrechtlich beizulegenden Zeitwerten, so dass sich zum Eröffnungsbilanzstichtag ein Eigenkapital der AöR in Höhe von 4,5 Mio. € ergab.

Als kommunales Unternehmen ist der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in 100 %-iger Trägerschaft der Stadt Brühl.

Der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- ist in die Betriebs-zweige Stadtservice (Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Friedhofswesen, Grünflächenpflege, Bauhof und Straßenbeleuchtung) sowie Gebäudemana-gement unterteilt. Zudem hat der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentli-chen Rechts- noch eine Verwaltungsabteilung.

Anlage 4 / 2

Die inhaltliche Vorbereitung im Jahr 2015 mit Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 musste mit vielen Annahmen erfolgen. So hat sich die Struktur des Stadtservicebetriebes Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- mit eigenem Rechnungswesen und die Festlegung der Dienstleistungserbringung durch die Stadt Brühl und die Stadtwerke Brühl GmbH zum Teil erst zeitnah oder auch erst im laufenden Betrieb endgültig ergeben.

Bei der Aufgabenübernahme von der Stadtwerke Brühl GmbH wurden keine Maschinen und Geräte übertragen. Diese werden aktuell von der Stadtwerke Brühl GmbH gemietet. Der Ersatz wird sukzessive mittels Neubeschaffungen durch den Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- erfolgen. Für die ersten Wirtschaftsjahre bedeutet dies relativ geringe Abschreibungsbeträge.

Das erste Wirtschaftsjahr war neben der Übernahme des operativen Geschäftes geprägt durch die Entwicklung und Einführung eines eigenen Rechnungswesens, der Schaffung eigener Strukturen und eigener Regelungen. Teilweise zieht sich dieser Prozess auch noch in das Wirtschaftsjahr 2017.

Leistungserbringung

Abfallentsorgung

Neben dem bisherigen operativen Geschäft in der Abfallwirtschaft wurde zum 01.01.2016 die Biotonne flächendeckend im Stadtgebiet von Brühl eingeführt. Dies erforderte im Vorfeld umfangreiche Planungen und Investitionen in Personal sowie die Anschaffung zusätzlicher Müllfahrzeuge und Bioabfallbehälter. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang bei der Biotonne konnten im Bereich der Bio- und Restmülltonne enorme Stoffströme von der Entsorgung (Verbrennung in MVA) in die Verwertung (Kompostierung und ab 2021 Vergärung) umgeleitet werden. Diese Verschiebung der Stoffströme führte auch dazu, dass die Gebührensseite der Bürgerinnen und Bürger eine Entlastung erfahren hat.

Das einwohnerspezifische (kg/Einwohner) Bio- und Grünabfallaufkommen hat sich von 70 kg/E im Jahr 2015 auf nahezu 100 kg/E im Jahr 2016 erhöht. Im gleichen Referenzzeitraum hat sich das einwohnerspezifische Restabfallaufkommen von über 200 kg/E im Jahr 2015 auf 180 kg/E im Jahr 2016 verringert.

Im Bereich des PPK (Papier, Pappe und Kartonagen) ist nur ein minimaler Rückgang des einwohnerspezifischen PPK-Aufkommens zum Jahr 2015 erkennbar (80 kg/ E in 2016).

Die Menge des vom Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- eingesammelten Sperrmülls (Abholung vor Ort und Abgabe auf dem Wertstoffhof in der Engeldorfer Straße) ist relativ konstant.

Das einwohnerspezifische Sonderabfallaufkommen ist auch im Jahr 2016, der langjährigen Tendenz folgend, zurück gegangen und beträgt nunmehr 1,6 kg/E.

Die Abfallwirtschaft in Brühl hat durch das Einsammeln und Vermarkten von Alttextilien und Schuhen in Eigenregie eine Optimierung erfahren. Diese Optimierung betrifft mehrere Punkte. Zum einen ist die Eigenvermarktung aus wirtschaftlicher Sicht ein Erfolg (durch die Eigenvermarktung konnte im Jahr 2016 ein Gewinn in Höhe von rund 13.000,00 € erzielt werden, welcher die Gebührenzahler entlastet), zum anderen konnte das unbefugte Aufstellen von Sammelcontainern auf öffentlichen und privaten Flächen, teils unter dem Deckmantel der Karitativität, mit Vermüllungs- und Verwahrlosungstendenzen, minimiert werden.

**Straßenreinigung/
Winterdienst**

Die Straßenreinigung in Brühl ist im Wesentlichen in zwei Bereiche aufgeteilt. Dies sind zum einen die Fahrbahnreinigung und zum anderen die Innenstadtreinigung.

Aufstellung der Frontmeter im Bereich Straßenreinigung des Jahres 2016:

Reinigungsgebiet	Tatsächliche Frontmeter	Gesamt lfd. Meter nach Reinigungsintervall
Fahrbahn	84.000	84.000
Fußgängerzone/verkehrsberuhigter Bereich	2.489	14.142
Gesamt	62.878	98.142

Die räumliche Struktur der Stadt Brühl bringt mit sich, dass der Bereich der Innenstadtreinigung einen relativ großen Anteil an der Gesamtreinigungsfläche hat. Hinzu kommt, dass im Hinblick auf das Erscheinungsbild der Innenstadt an 7 Tagen in der Woche mit einem hohen händischen Anteil gereinigt wird.

Dieser Aufwand wird nur zum Teil über die Straßenreinigungsgebühren refinanziert (2,62 € Straßenreinigungsgebühr laufender Meter Fahrbahn und 11,66 € Straßenreinigungsgebühr Fußgängerzone). Ein großer Anteil der Kosten der Straßenreinigung wird über die allgemeinen Finanzmittel abgedeckt. Insofern ist das Spartenergebnis deutlich im Minus.

Friedhofswesen

Der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- betreut 7 Friedhöfe im Brühler Stadtgebiet, wobei ein Friedhof (Friedhof Brühl-Kierberg) außer Dienst gestellt ist.

Aufstellung aller Brühler Friedhöfe:

Bezeichnung des Friedhofs	Anschrift
Südfriedhof	Bonnstraße 134, 50321 Brühl
Nordfriedhof	Vochemer Straße, 50321 Brühl
Friedhof Brühl-Vochem	St.Albert-Straße, 50321 Brühl
Friedhof Brühl-Kierberg	<i>(seit 1990 außer Dienst gestellt)</i>
Friedhof Brühl-Pingsdorf	Badorfer Straße, 50321 Brühl
Friedhof Brühl-Badorf	Kirchweg, 50321 Brühl
Friedhof Brühl-Schwadorf	Oberstraße, 50321 Brühl

Auf allen Brühler Friedhöfen werden verschiedene Grabformen für Sarg und Urne angeboten. Auf dem Nordfriedhof gibt es zudem das Angebot einer Bestattung nach muslimischem Ritual (Bestattung mit Leichentuch).

Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen in allen Fragen der Friedhofs- und Bestattungskultur und erledigt das Gebührenmanagement in Bezug auf die Gebühren für Bestattung, Grabbereitung, Sarg-/Urnenträger, Kühlung und Liegedauer.

Trotz sich stabilisierender Bestattungszahlen in 2016 ist die Anpassung des Angebotes an die geänderten Anforderungen bei der Bestattungskultur ein Thema, welches die Friedhofsverwaltung nicht nur im Wirtschaftsjahr 2016 sondern auch in den Folgejahren beschäftigen wird.

Für das kommende Jahr ist geplant, den Bereich der Baumgräber auf den Nordfriedhof auszudehnen. Künftig sollen im Bereich der Baumgräber auch Partnergräber ausgewiesen werden.

Anlage 4 / 4

Grünflächen- pflege

In der Grünflächenpflege sind im Wirtschaftsjahr durchschnittlich 21 Mitarbeiter für die Pflege und Unterhaltung aller öffentlichen Grünanlagen, 55 Kinder-spielplätzen und ca. 3.600 Bäumen zuständig.

Flächenstatistik:

Rasenflächen	ca. 250.000 m ²
Gehölzflächen	ca. 235.000 m ²
Wegeflächen	ca. 135.000 m ²
Heckenschnitt	ca. 13.000 m ²

Darüber hinaus werden auch nichtöffentliche Flächen betreut. Dies erfolgt über Kostenerstattung im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA). Dieser Betrieb erwirtschaftete in 2016 einen leichten Überschuss.

Bauhof

Die Regiekolonie des Stadtservicebetriebes Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- ist die Funktionseinheit im Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts-, welche umfangreiche technische Tätigkeiten im gesamten Stadtgebiet erledigt. Im Wesentlichen werden dort Aufträge der Stadt Brühl abgearbeitet.

Zudem ist der Bauhof für die Reparatur und Betreuung der über 50 Fahrzeuge des Stadtservicebetriebes Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- sowie internen Dienstleistungen zuständig.

Der BgA des Bauhofes erwirtschaftete in 2016 einen kleinen Überschuss.

Straßen- beleuchtung

Das operative Geschäft erfolgt mit der fachlichen Begleitung durch Mitarbeiter der Stadtwerke Brühl GmbH in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau und Abwasser der Stadt Brühl.

Neben der laufenden Instandhaltung und sicherheitstechnischen Überwachung der ca. 5.500 Lichtpunkte, ist ein laufender Schwerpunkt die Umrüstung in der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik.

Bei der Stadt Brühl wurde die Straßenbeleuchtung als Festwert in der Anlagenbuchhaltung geführt. Diese Verfahrensweise ist beim Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so dass sich die Auszahlungen für die Straßenbeleuchtung im Wirtschaftsplan des Stadtservicebetriebes Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich wiederfinden.

Gebäude- management

Bei der Übertragung des Gebäudemanagements an den Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- wurden die zu betreuenden Immobilien nicht übertragen. Dadurch werden im Wirtschaftsplan nur die Kosten für das Personal und dessen Sachausstattung veranschlagt.

Der Schwerpunkt der Aufgabenerledigung liegt in der baulichen Betreuung der ca. 140 Objekte/Gebäude, die durch die Stadt genutzt werden.

Neben den laufenden Großprojekten, wie Sanierung der VHS und Clemens-August-Schule war das Jahr 2016 geprägt durch die zusätzlichen Anforderungen durch die zunehmenden Flüchtlingszugänge.

Neben der Containeranlage in der Hedwig-Gries-Straße sind hier auch der Rheinische Hof und zahlreiche dezentrale Unterbringungen zu erwähnen.

In den kommenden Jahren wird sich das Gebäudemanagement schwerpunktmäßig mit dem Neubau Rathaus B, dem Neubau der Feuer- und Rettungswache, dem Campus Clemens-August-Schule und den Fördermaßnahmen „Gute Schule“ und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW beschäftigen.

Neben dem technischen Gebäudemanagement obliegt dem Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- auch das infrastrukturelle Gebäudemanagement. Zum infrastrukturellen Gebäudemanagement gehören Reinigungsdienste (Fremd- und Eigenreinigung von über 80.000 qm Reinigungsfläche) oder die nötige Objektsicherung gegen Einbruch und Vandalismus bei Umbaumaßnahmen sowie die Organisation von Logistik- und Umzugsdiensten.

Personal

Im Jahresdurchschnitt waren im Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- 90 Personen in Voll- und Teilzeit beschäftigt. Daneben wurde, um personelle Spitzen durch Ausfallzeiten abzufedern, Personal von Personaldienstleistern bezogen.

Im Gebäudemanagement konnten zudem eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter befristet außerhalb des Stellenplanes beschäftigt werden.

Wirtschaftliche Entwicklung

Im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit ist eine Entwicklung nicht beschreibbar, so dass hier lediglich Erläuterungen zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung dargestellt werden.

Erläuterungen zur Vermögenslage

Im Jahr 2016 sind Investitionen in Höhe von 1.162 T€ getätigt worden. Hierbei sind 2 Müllfahrzeuge, ein Hakenwagen sowie 2 Transporter angeschafft worden. Das Anlagevermögen beträgt 92 % der Bilanzsumme für 2016.

Das Eigenkapital beträgt nach dem Jahresverlust 5.068 T€. Die Rückstellungen belaufen sich auf 764 T€. Die Verbindlichkeiten haben eine Höhe von 1.123 T€.

Die passive Rechnungsabgrenzung (6.782 T€) beinhalten die auf die Liegezeiten abgegrenzten, einmal vereinnahmten Grabgebühren für mehrere Perioden.

Im Laufe des Wirtschaftsjahres 2016 erhielt der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- einen Betrag in Höhe von 1,0 Mio. € von der Stadt Brühl. Dieser Betrag wurde der Kapitalrücklage zugeführt. Dadurch war auch ausreichend Liquidität für die Investitionstätigkeiten vorhanden.

Anlage 4 / 6

Erläuterung zur Finanzlage

Die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Veränderungen sind in der folgenden, zusammengefassten Kapitalflussrechnung dargestellt:

	2016 T€
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.231
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-1.162
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.162
Einzahlungen aus dem Haushalt der Stadt (Kapitalrücklage)	1.000
Einzahlungen aus dem Haushalt der Stadt (Umlagenfinanzierung)	4.040
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	5.040
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	647
Finanzmittelbestand am 1.1.	0
Finanzmittelbestand am 31.12.	647

Die Aufstockung der Kapitalrücklage durch die Stadt Brühl führte dazu, dass im Wirtschaftsjahr 2016 keine Kreditaufnahme für die Finanzierung der Investitionen notwendig war. Insgesamt war jederzeit eine ausreichende Liquidität durch einen flexiblen Abruf der Umlagezahlung und der Kapitalaufstockung der Trägerkörperschaft gegeben.

Erläuterung zur Ertragslage

Die Erlöse ergeben sich aus:

Gebühren	5.260 T€
Städtische Umlage	4.040 T€
Sonstige Erträge	814 T€
Gesamt	10.114 T€

Die sich daraus resultierenden Spartenergebnisse stellen sich wie folgt dar:

	2016 T€
Abfallentsorgung	23
Straßenreinigung	-299
Friedhofswesen	-18
Grünflächenpflege	-48
Bauhof	-13
Straßenbeleuchtung	-23
Gebäudemanagement	-25
	-403

Speziell die Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren reichen nicht aus, um ein besseres Ergebnis in dieser Sparte zu erzielen. Durch die niedrigen Papierpreise in 2016 ist auch im Abfallbereich ein besseres Ergebnis nicht möglich gewesen.

Chancen und Risiken der zukünftigen Geschäftsentwicklung

Der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- ist in seinem Kerngeschäft keinen geschäftsgefährdenden Risiken ausgeliefert, da die Bereiche der Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung/Winterdienst und das Friedhofswesen relativ konstant gebührenfinanziert sind und die umlagefinanzierten Bereiche, wie Grünpflege, Bauhof, Straßenbeleuchtung und städtisches Gebäudemanagement keinen größeren Schwankungen unterliegen.

Kostensteigerungen im Bereich der Entsorgung der verschiedenen Abfallfraktionen (Restmüll, Sperrmüll, Bio- und Grünabfall) sind für das Jahr 2017 nicht zu erwarten.

Zurzeit ist nicht absehbar, dass durch Novellierungen der bestehenden Abfallgesetze durch den Landes- und Bundesgesetzgeber eine erhebliche Kostensteigerung im Bereich der Entsorgungswirtschaft zu befürchten ist.

Um auf die spezifischen wirtschaftlichen Risiken, denen der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- ausgesetzt ist, frühzeitig reagieren zu können, wendet das Unternehmen monatliche rechnungslegungsbezogene Kontrollen an und berichtet bei größeren Abweichungen unverzüglich dem Vorstand.

Als weiteres Kontrollsystem berichtet das Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichte dem Verwaltungsrat über den wirtschaftlichen Erfolg und eventuell entstehende wirtschaftliche Risiken.

Anlage 4 / 8

Ausblick für das Wirtschaftsjahr 2017

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwartet. Die von der Stadt Brühl zu zahlende Umlage wird nach dem Wirtschaftplan 2017 rund 4,7 Mio. € betragen.

Der Vorstand bedankt sich bei allen Verwaltungsratsmitgliedern und deren persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter für ihren unentgeltlichen Einsatz zum Gelingen der unternehmerischen Aufgaben im 1. Jahr des Stadtservicebetriebes Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts-.

Gleicher Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtservicebetriebes Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts-.

Brühl, den 26. Juli 2017


Dr. Marion Kapsa
Vorstand


Gerd Schiffer
Vorstand

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 38 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 2. August 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stadt servicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts-, Brühl**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 2. August 2017



EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Friedrich
Friedrich
Wirtschaftsprüfer

H. Fuchs
ppa. Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.